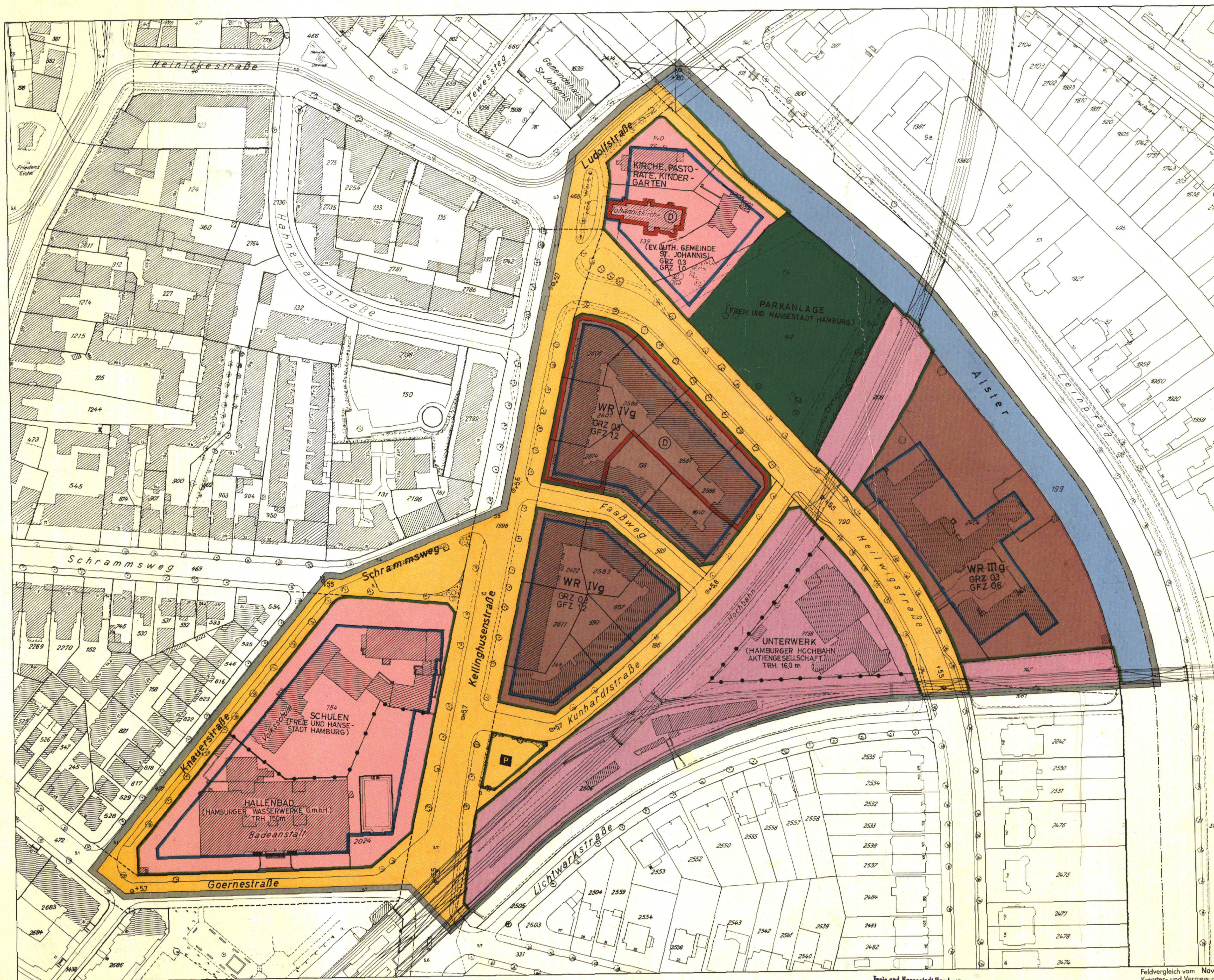


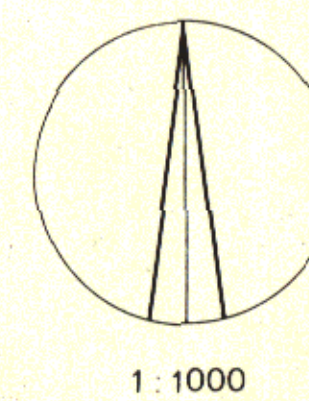
BEBAUUNGSPLAN EPENDORF 5



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
BRÜCKEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 10
TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 15,0m
GESCHLOSSENE BAUWEISE	9
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +55
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN UND GRUNDSTÜCKE	
OBERRISCHES BAHNANLAGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 18. Mai 1971

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet zwischen Kellinghusenstraße, Kunhardtstraße und Heiligstraße kann ausnahmsweise die Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen um ein Vollgeschoss überschritten werden.
 2. Im Wohngebiet zwischen Kellinghusenstraße, Kunhardtstraße und Heiligstraße kann die Erhöhung der zulässigen Geschossfläche um die Flächen notwendiger, unter Geländeoberfläche errichteter Garagen zugelassen werden.
 3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 EPENDORF 5
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 404

Verordnung
über den Bebauungsplan Eppendorf 5

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 5 für den Geltungsbereich Knauerstraße — Schrammsweg — Kellinghusenstraße — Ludolfstraße — Alster-Bahnanlagen — Kellinghusenstraße — Goernestraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 404) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet zwischen Kellinghusenstraße, Kunhardtstraße und Heilwigstraße kann ausnahmsweise die Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahlen um ein Vollgeschos über-schritten werden.
2. Im Wohngebiet zwischen Kellinghusenstraße, Kunhardtstraße und Heilwigstraße kann die Erhöhung der zulässigen Geschosfläche um die Flächen notwendiger, unter Geländeoberfläche errichteter Garagen zugelassen werden.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Mai 1971.